

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	01.09.2009	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	03.09.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Wahl des Integrationsrates

hier: Novellierung des § 27 Gemeindeordnung NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juni 2009 das „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation“ beschlossen. Das Gesetz ist mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 18. Juli 2009 in Kraft getreten.

Durch Artikel I des Gesetzes wurde § 27 der Gemeindeordnung (GO) geändert.

Im Wesentlichen umfasst die Novellierung des § 27 GO folgende Änderungen:

Absatz 1:

In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 Gemeindeordnung (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Absatz 2, Satz 2:

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt (*Anm.: somit bis spätestens 10.02.2009*).

Absatz 3:

Wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Wahlberechtigte Personen nach Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Änderungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Inhalte des § 27 GO müssen umgesetzt werden. Die Stadt Köln kann dabei bereits auf eine Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates zurückgreifen, die sich anlässlich der Wahl des Integrationsrates im Jahre 2004 bewährt hat.

Eine Anpassung der Wahlordnung ist allerdings auf Grund der Änderungen des § 27 GO notwendig. Daneben bedürfen die Änderungen einer intensiven inhaltlichen Diskussion und Meinungsfindung.

Es ist daher geplant, dass der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung im November diesen Jahres die Novellierung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates beschließt.

Als Wahltag ist der Sonntag, der 07. Februar 2010, vorgesehen. Damit wird sich Köln der einvernehmlichen Meinungsfindung der kommunalen Spitzenverbände anschließen, die für NRW diesen Tag als gemeinsamen Wahltag für die Wahl der Integrationsräte abgestimmt haben.

Das mit diesem gemeinsamen Wahltag verfolgte Ziel, die Wahl der Integrationsräte innerhalb der nordrheinwestfälischen Kommunen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen, wird begrüßt.

Der Wahltag wird kurzfristig durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gegeben.

gez. Kahlen